

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs (Zubereitung) und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	vdw 855 Fugenmörtel Komponente B
-------------	----------------------------------

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Baumaterialien
------------------	----------------

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	Strassenbaumaterial AG STRAG Werkstrasse 30 CH-3084 Wabern
Telefonnummer	+41 58 226 79 00
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@strag.ch

### 1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 58 226 79 10, Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 07.30 - 16.30 Uhr).
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: <b>145</b> Aus dem Ausland: + 41 44 251 51 51

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Akute Toxizität, Kategorie 4, oral; H302 Akute Toxizität, Kategorie 4, inhalativ; H332 Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B; H314 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Sensibilisierung durch Hautkontakt (Kategorie 1), H317 Gewässergefährdend chronisch, Kategorie 3, H412
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.
Wichtigste schädliche Wirkungen	--- Siehe auch Abschnitte 9 bis 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B



Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 2.2 Kennzeichnungselemente

<b>Gefahrenpiktogramme</b>	  GHS05                      GHS07
<b>Signalwort</b>	Gefahr
<b>Gefahrenhinweise (H-Sätze)</b>	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.
<b>Sicherheitshinweise (P-Sätze)</b>	P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P270 Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P321 Besondere Behandlung: mit Polyethylenglykol 400 (z.B. Lutrol) spülen und anschliessend viel Seife und Wasser waschen. P333+P313: Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe zuziehen. P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.
<b>Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung</b>	2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diamin, 1,3-Benzoldimethanamin, Trimethylhexan-1,6-diamin, Phenol styrolisiert
<b>Ergänzende Informationen</b>	---

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (eine Zubereitung).

### 3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
				VO (EG) Nr. 1272/2008
p-tert-Butylphenol	98-54-4	202-679-0	20 – 25%	Skin Irrit 2 H315, Eye Dam 2 H319, STOT SE 3 H335, Repro Cat 2 H361f
Polyaminoamid	68410-23-1	---	15 – 20%	Skin Irrit 2 H315, Eye Dam 1 H318, Skin Sens 1 H317
2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diamin	25513-64-8	247-063-2	15 – 20%	Acute Tox. 4 oral H302, Acute Tox. 4 inhal H332, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 3 H412
1,3-Benzoldimethanamin	1477-55-0	216-032-5	15 – 20%	Acute Tox. 4 oral H302, Acute Tox. 3 inhal H331, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens. 1 H317;
Polyamin-Produkt	260549-92-6	---	5 – 10%	Eye Dam 2 H319
Phenol, styrolisiert	61788-44-1	262-975-0	5 – 10%	Skin Irrit 2 H315, Skin Sens 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
Benzylalkohol	100-51-6	202-859-9	5 – 10%	Acute Tox 4 inhal H332, Acute Tox 4 oral H302, Eye Dam 2 H319
Trimethylhexan-1,6-diamin	25620-58-0	247-134-8	5 - 10%	Acute Tox 4 oral H302, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens 1 H317, Aquatic chronic 3 H412
Trimethylhexamethylen-diamin, cyanethyllert	90530-20-4	292-059-6	1 - 5%	Acute Tox 4 oral H302, Skin Corr. 1B H314, Skin Sens 1 H317, Aquatic chronic 2 H411

Datenquellen: Sicherheitsdatenblatt des Herstellers

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

## 4. Erste - Hilfe Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

<b>Allgemeine Hinweise</b>	Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
----------------------------	---

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten.
<b>Nach Einatmen</b>	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) unter Selbstschutz an die frische Luft bringen.  Ärztliche Hilfe aufsuchen, wenn sich Symptome zeigen oder Atemschwierigkeiten auftreten. Allfällige Anzeichen/Symptome müssen symptomatisch behandelt werden
<b>Nach Hautkontakt</b>	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
<b>Nach Augenkontakt</b>	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.
<b>Nach Verschlucken</b>	Mund mit Wasser ausspülen und viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Falls der Betroffene benommen oder bewusstlos ist, keine Flüssigkeit einflössen.  Kein Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren.

## 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht untersucht bzw. festgelegt, aus der kontaminierten Zone entfernen und symptomatisch behandeln.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung.

Bei Verschlucken sind verzögert Magenperforation oder Strikturen in Magen, Darm, evtl. Speiseröhre zu befürchten.

Kontaminierte Haut muss möglichst umgehend mit PEG 400 oder mit PEG 300/Ethanol 2:1, jeweils im Wechsel mit Wasser, gespült werden, um Verätzungen zu verhindern. Falls kein Polyethylenglykol verfügbar ist, anhaltend mit viel lauwarmem Wasser spülen. Weitere Behandlung symptomatisch.

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel</b>	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
<b>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel</b>	Wasservollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxide

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

(NOx), dichter & schwarzer Rauch

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

<b>Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung</b>	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschiessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
<b>Weitere Angaben</b>	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz (ABEK2-P3) verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden.

Einsatzkräfte:

Bei Dämpfen und Aerosolen Umluft unabhängiger Atemschutz erforderlich. Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemie-Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Alle Zündquellen entfernen.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern. Bei Eindringen in oberirdische Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

Wenn grössere Mengen verschütteten Materials in den Boden nicht eingedämmt werden können, müssen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

<b>Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung</b>	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Abdichtungsverfahren.
<b>Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme</b>	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaukeln und in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung bringen (siehe Abschnitt 13).
<b>Ungeeignete Verfahren</b>	Grössere Mengen nicht mit Wasser fortspülen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

## 7. Handhabung und Lagerung

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

<b>Hinweise für sichere Handhabung</b>	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung und in geschlossenen Systemen verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Produkt vor Gebrauch aufrühren
<b>Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz</b>	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes. Von offenen Flammen, heissen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
<b>Allgemeine Hygienemassnahmen</b>	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

<b>Anforderungen an Lagerräume und Behälter</b>	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter müssen vorsichtig wieder gut verschlossen und aufrecht gelagert werden, um allfällige Leckagen zu verhindern.
<b>Weitere Angaben zu Lagerbedingungen</b>	Wärmeeinwirkung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
<b>Zusammenlagerungshinweise</b>	Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Bedienungsanleitung verwenden.
---

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

<b>Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten</b> (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	<b>Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, Januar 2015):</b> <b>p-tert-Butylphenol</b> , CAS-Nr. 98-54-4 MAK-Wert = 0.08 ml/m <sup>3</sup> (ppm) bzw. 0.5 mg/m <sup>3</sup> . Kurzzeitgrenzwert = 0.16 ml/m <sup>3</sup> (ppm) bzw. 1 mg/m <sup>3</sup> (4x15 Min.)
--	--

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen.
<b>Hygienemassnahmen</b>	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
--	--

## Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

<b>Augen-/Gesichtsschutz</b>	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser).  Zum Augenschutz Equipment verwenden, das nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) geprüft und zugelassen wurde.
<b>Hautschutz</b>	<b>Handschutz:</b>  Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Eine geeignete Ausziehmethode benutzen (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Händewaschen und trocknen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.  Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit $\geq$ 8 Stunden): Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)  Ungeeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhe: Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden) Polychloropren - CR (0,5 mm) Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)  Völlig ungeeignet sind Leder- und Stoffhandschuhe.  Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der chemischen Verträglichkeit. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Lieferanten zu berücksichtigen.  <b>Körperschutz:</b>  Körperschutz gemäss dessen Typ, gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

	auswählen. Undurchlässige Schutzkleidung
<b>Atemschutz</b>	<p>Bei unzureichender Lüftung Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit ABEK2-P3-Filter verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.</p> <p>Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung ein luftreinigender Atemschutz erforderlich ist, muss eine Vollmaske mit Vielzweck-Kombinations-Filter (US) oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Maßnahmen verwendet werden. Ist das Atemschutzgerät die einzige Schutzmaßnahme, ist ein Umluft unabhängiger Atemschutz mit Vollmaske zu verwenden.</p> <p>Atemschutzgeräte und Komponenten verwenden, die nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen wurden.</p>
<b>Thermische Gefahren</b>	Produkt wird bei Raumtemperatur eingesetzt
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.
<b>Zusätzliche Hinweise</b>	<p>Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.</p> <p>Die Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden</p> <p>Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befindet.</p> <p>Sofort zugängliche Notfallausrüstung mit Gebrauchsanweisungen.</p>

## 9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aussehen</b>	Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: gelblich braun
-----------------	---



# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

STRAG



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

<b>Geruch</b>	Nach Amin
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Daten verfügbar
<b>pH-Wert</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Siedepunkt / Siedebereich</b>	> 200°C
<b>Flammpunkt</b>	> 100°C
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Dampfdruck</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Dampfdichte</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dichte</b>	0.9 g/cm <sup>3</sup> (20°C)
<b>Löslichkeit(en)</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Viskosität</b>	300 mPa·s bei 20°C
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>	Keine bekannt

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Starke Säuren und starke Oxidationsmittel

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Lagerung Verschütten, Erwärmen. (Verbrennungsprodukte in Abschnitt 5 des SDB).

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<b>Akute Toxizität</b>	Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Akute Toxizität Inhaltsstoffe: <b>Benzylalkohol</b> , CAS-Nr. 100-51-6. LD50 oral 1230 mg/kg (Ratte) LD50 dermal 2000 mg/kg (Kaninchen) <b>2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diamin</b> , CAS-Nr. 25513-64-8. LD50 oral 500 mg/kg (Ratte) LD50 dermal 1100 mg/kg (Kaninchen) <b>1,3-Benzoldimethanamin</b> , CAS-Nr. 1477-55-0. LD50 oral 500 mg/kg (Ratte) LD50 inhalativ Dampf 3 mg/kg (Ratte) LD50 inhalativ Aerosol 0,5 mg/kg (Ratte) <b>Trimethylhexan-1,6-diamin</b> , CAS-Nr. 25620-58-0. LD50 oral 500 mg/kg (Ratte) <b>Trimethylhexamethylendiamin, cyanethyliert</b> , CAS-Nr. 90530-20-4. LD50 oral 640 mg/kg (Ratte) Datenquellen: Gestis Stoffdatenbank.
<b>Reizung</b>	Das Produkt verursacht starke Verätzungen der Haut.
<b>Ätzwirkung</b>	Das Produkt verursacht starke Verätzungen der Augen und der Haut.
<b>Sensibilisierung</b>	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
<b>Toxizität bei wiederholter Verabreichung</b>	Keine Hinweise.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

<b>Karzinogenität</b>	Keine Hinweise.
<b>Mutagenität</b>	Keine Hinweise.
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Tierversuche zeigten eine fruchtschädigende und fruchtbarkeitsschädigende Wirkung.
<b>Aspirationsgefahr</b>	Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sonstige Angaben

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss Zubereitungsrichtlinie bzw. CLP-Verordnung. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Einstufung/Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblatts) hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Schädlich für die Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatische Toxizität Inhaltsstoffe:

**Trimethylhexamethyldiamin, cyanethyliert**, CAS-Nr. 90530-20-4.

LC50/96h 4.6 mg/l (Fischtoxizität)

Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Benzylalkohol**, CAS-Nr. 100-51-6.

log Pow: 1.05

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT). Diese Substanz ist weder hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

<b>Entsorgung des Produktes</b>	Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) müssen erfüllt sein. Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 08 04 09 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
<b>Verunreinigte Verpackungen</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden. Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
<b>Zusätzliche Hinweise</b>	Nicht über das Abwasser entsorgen.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015


Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

14.1 Nummer	2735	
14.2 UN-Versandbezeichnung	Amine, flüssig, ätzend, n.a.g. (2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diamin, 1,3-Benzoldimethanamin, Trimethylhexan-1,6-diamin)	
14.3 Transportgefahrenklassen	8	
Klassifizierungscode	C7	
14.4 Verpackungsgruppe	III	
14.5 Umweltgefahren	Nein	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	---	
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC Code	Keine Daten	
Nummer der Gefahr	80	
Gefahrzettel	8	
Beförderungskategorie	3 (E)	
Begrenzte Menge (LQ)	LQ7 (5L)	
Freigestellte Menge	E1	
Tunnelbeschränkungscode	E	
ICAO-TI/IATA-DGR		
Propper Shipping Name	Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diamin, 1,3-Benzoldimethanamin, Trimethylhexan-1,6-diamin)	
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	852 (5 Liter)	
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	856 (60 Liter)	
Begrenzte Menge	Y841 (1 L)	
IMO / IMDG		
EmS	F-A, S-B	
Marine Pollutant	---	

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StfV (SR 814.012)	Zubereitung unterliegt der Störfallverordnung: Kriterium Gesundheitsgefahren: Mengenschwelle = 20'000 kg
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 0%
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	Nicht aufgeführt

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 2 – wassergefährdend (gemäss Mischungsregel VwVwS Anhang 4, Nr. 3)
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der	GHS: Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: vdw 855 Fugenmörtel Komponente B

Erstellt am: 15.11.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

<b>Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b>	(Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); konventionelle Methode.
<b>Abkürzungen und Akronyme</b>	SDB Sicherheitsdatenblatt. PBT Persistent, bioakkumulierend, toxisch. vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierend. CAS Chemical Abstracts Service. EKAS Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Suva Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft. ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
<b>Geeignete Schulungsgrundlagen</b>	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.
<b>Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB</b>	Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Gestis Stoffdatenbank.
<b>Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version</b>	Anpassung an die CLP – Verordnung und das aktuelle Chemikalienrecht.

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.